

Satzung der Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises

Auf der Grundlage der §§ 12 und 147 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises am 25. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Wertordnung der Europäischen Union bekennt sich die Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises zu einem lebensbegleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

Die Kreisvolkshochschule verpflichtet sich in besonderem Maße der Förderung des europäischen Gedankens, den Ideen des Weimarer Dreiecks und der Völkerverständigung.

§ 1

Allgemeines, Rechtsstatus und Sitz

1. Das Weiterbildungszentrum Volkshochschule Saarpfalz-Kreis ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Saarpfalz-Kreises und führt den Namen „Kreisvolkshochschule“ (KVHS) Saarpfalz-Kreis. Der Name wird analog zum Logo des Saarpfalz-Kreises durch die Wortfolge „europäisch & weltoffen“ ergänzt.
2. Die KVHS ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der allgemeinen und politischen Weiterbildung und förderungsberechtigt nach § 8 Abs. 1 des saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetzes (SWFG).
3. Der KVHS können durch besondere Vereinbarungen andere Volkshochschulen im Saarpfalz-Kreis beitreten.
4. Die KVHS hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises und verfügt über rechtlich unselbstständige örtliche Einrichtungen in Städten und Gemeinden des Saarpfalz-Kreises. Diese werden Lernorte genannt.
5. Die rechtliche und öffentliche Vertretung der KVHS erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin.
6. Die KVHS des Saarpfalz-Kreises ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen des Saarlandes.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kreisvolkshochschule dient als öffentliches Weiterbildungszentrum der Bildung und Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Die Weiterbildung soll den Einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen.
2. Die Kreisvolkshochschule bietet für das Gebiet des Saarpfalz-Kreises ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot, das offen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Themen und Methoden ist. Mit ihrem Angebot fördert die KVHS allgemeine, kulturelle und politische Bildung sowie Weiterbildung im beruflichen und schulischen Bereich. Schwerpunkte liegen dabei auf der Förderung des europäischen Gedankens und der Völkerverständigung sowie der Förderung der Digitalkompetenz und der Weiterbildung im MINT-Bereich.
3. Für offene Lernformen sollen die KVHS und ihre Lernorte Treffpunkt, Forum und kreative Werkstatt sein.
4. Die KVHS und ihre Lernorte arbeiten als kommunales Kulturinstitut auf örtlicher Ebene eng mit den Städten und Gemeinden und mit anderen kommunalen Einrichtungen, insbesondere anderen Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Theatern und anderen lokalen oder regionalen Bildungs- und Kulturinstitutionen zusammen. Hierunter sind auch explizit Vereine aus dem kulturellen Bereich zu verstehen.
5. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit vollzieht sich überparteilich, überkonfessionell und ist in ihrer Arbeit den Werten des Grundgesetzes verpflichtet und an die Gesetze sowie die Verwaltungsvorschriften des Saarpfalz-Kreises gebunden.

§ 3 Organisation

1. Die KVHS erfüllt ihre Aufgaben durch örtliche Einrichtungen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisvolkshochschule (KVHS) Saarpfalz-Kreis, Lernort (folgt Ortsbezeichnung)“.
2. Voraussetzung für die Bildung solcher Einrichtungen ist die Gewährleistung eines geordneten örtlichen Lehrbetriebes und ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot entsprechend den örtlichen Bedürfnissen.

§ 4 Organe

Organe der Kreisvolkshochschule sind

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) der/die Leiter/in der Einrichtung

§ 5 Verwaltung

1. Die Verwaltung der KVHS, die Programmerstellung sowie die stetige Weiterentwicklung erfolgen im Rahmen der Kreisverwaltung in der Stabsstelle zur Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels. Dies gilt so lange die KVHS im Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises organisatorisch dem Bereich der Stabsstelle zugeordnet bleibt.
2. Einnahmen und Ausgaben werden über den Kreishaushalt abgewickelt.
3. Für die Themenbereiche „Europa, Weimarer Dreieck und Völkerverständigung“ sowie „MINT und Digitalkompetenz“ sind in jedem Haushaltsjahr mindestens jeweils 10% der gesamten Haushaltsmittel der KVHS vorzusehen. Können sie nicht vollumfänglich verausgabt werden, kann der Landrat oder die Landrätin die Mittel auf formlosen Antrag für eine andere Verwendung freigeben.

§ 6 Volkshochschulbeirat

1. Dem Volkshochschulbeirat gehören an:
 - a) der Landrat oder die Landrätin als Vorsitzende(r)
 - b) sieben Mitglieder des Kreistages (im Verhinderungsfalle deren Vertreter), welche von diesem benannt werden
 - c) der/die Leiter/in der Einrichtung
 - d) der Leiter/die Leiterin der Stabsstelle zur Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels, so lange die KVHS in ihre/seine Zuständigkeit fällt
 - e) die Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen bzw. Lernorte.
2. Der Volkshochschulbeirat wird für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neubildung des Ausschusses im Amt.
3. Den Vorsitz führt der Landrat oder die Landrätin, bei dessen/deren Verhinderung der oder die erste Beigeordnete als Stellvertretung.
4. Der Volkshochschulbeirat wird vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gültige Beschlüsse und Empfehlungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

5. Sitzungen des Volkshochschulbeirates sollen zweimal jährlich stattfinden. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Volkshochschulbeirat vom/von der Vorsitzenden einberufen werden.
6. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Volkshochschulbeirates werden Entschädigungen gezahlt, deren Höhe dem Sitzungsgeld entspricht, das Kreistagsmitglieder für Kreistagssitzungen erhalten. Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Arbeitgeber der Saarpfalz-Kreis oder eine seiner Tochtergesellschaften ist.
7. Der Volkshochschulbeirat ist vor jeder Beschlussfassung durch den Kreistag in nachstehenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Richtlinien über die sowie Höhe der zu erhebenden Entgelte sowie Richtlinien für die Honorarzahung an nebenberufliche Dozenten und Referenten
 - b) Änderung der Satzung

§ 7 Leiter/in der Einrichtung

1. Die Kreisvolkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet und beraten. Der/die Leiter/in der Einrichtung wird vom Kreistag berufen und abberufen.
2. Dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule obliegt es
 - a) die Kreisvolkshochschule pädagogisch und organisatorisch zu leiten,
 - b) das Programm hauptverantwortlich und in Absprache mit den Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen aufzustellen,
 - c) nach Abschluss eines Geschäftsjahres Tätigkeitsbericht zu erstatten,
 - d) Honorare und Entgelte für Kurse und sonstige Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule auf Grundlage der entsprechenden Richtlinien festzusetzen.

§ 8 Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen

1. Die Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie werden auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Kreisvolkshochschule vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Volkshochschulbeirates berufen und abberufen.
2. Wurde kein/e Leiter/in berufen, übernimmt in Vertretung der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule die Leitung der örtlichen Einrichtung.
3. Den Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen obliegt es, durch eigene Initiative die Erwachsenenbildung auf örtlicher Ebene zu gewährleisten, weiter auszubauen

und für jeden Programmabschnitt einen Lehrplan zu erstellen, der dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule rechtzeitig vorzulegen ist.

4. Die Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Arbeitstagung zusammen. Sie werden dazu von dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule eingeladen.
5. Die Leiter/innen der örtlichen Einrichtungen erhalten zur Erstattung der baren Auslagen einen Pauschbetrag, der vom Vorsitzenden des Volkshochschulbeirates in Verbindung mit dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule nach dem Arbeitsaufwand und den entsprechenden Empfehlungen des Landesverbandes festgesetzt wird.

§ 9 Programm

Für jeden zeitlichen Arbeitsabschnitt wird ein Programm aufgestellt, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist.

§ 10 Teilnehmende

1. An Veranstaltungen der KVHS kann jeder teilnehmen.
2. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten, deren Höhe sich nach einer vom Kreistag zu beschließenden Entgeltordnung richtet.

§ 11 Dozent/innen und Referent/innen

1. Die Dozent/innen und Referent/innen der Kreisvolkshochschule sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.
2. Die Mitarbeit der Dozent/innen und Referent/innen regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeit an Volkshochschulen.
3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren pädagogischen Mitarbeiter/innen Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Verbandes der Volkshochschulen teilzunehmen.

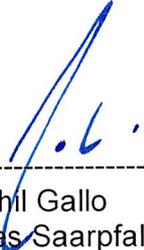
§ 12 Weitere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der KVHS die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung des Saarpfalz-Kreises.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises vom 2. März 1988 außer Kraft.

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dr. Theophil Gallo
Landrat des Saarpfalz-Kreises

Homburg, den 23.06.2023



Gez. Mark Herzog